



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 6 O 261/13

30.12.2016

In dem Verfahren nach § 98 AktG

Beteiligte:

1.

[REDACTED]

Antragsteller,

2.

[REDACTED]

Antragsgegnerin,

[REDACTED]

weitere Beteiligte:

3.

[REDACTED]

4.

[REDACTED]

5. [REDACTED]

6. [REDACTED]

hat die Zivilkammer 6 des Landgerichts Berlin am 30.12.2016 durch den [REDACTED] beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass bei der Antragsgegnerin ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 04. Mai 1976 (Mitbestimmungsgesetz - MitbestG) zu bilden ist, der sich gegenwärtig aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzt.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens nach einem Wert von 50.000,00 € zu tragen. Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Zusammensetzung des bei der Antragsgegnerin bestehenden Aufsichtsrates.

Die Antragsgegnerin ist ein Unternehmen, deren Gesellschafter zu 51 % die Charité-Universitätsmedizin Berlin sowie zu 49 % eine GbR, bestehend aus drei privatwirtschaftlichen Unternehmen, sind und erbringt nicht medizinische Dienstleistungen für die Charité-Universitätsmedizin Berlin. Zum Inhalt des Gesellschaftsvertrages der Antragsgegnerin in der Fassung des Gesellschafterbeschlusses vom 20.12.2012 wird auf die Anlage zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 23.09.2013 Bezug genommen. Der Antragsteller ist der bei der Antragsgegnerin gebildete Betriebsrat. Ein weiterer Betriebsrat besteht bei der Antragsgegnerin nicht. Die Antragsgegnerin hat 1.774 bei ihr angestellte Arbeitnehmer. Weitere mindestens 579 Arbeitnehmer werden ihr von der Charité-Universitätsmedizin Berlin aufgrund eines Personalgestellungsvertrages gestellt. Bei der Antragsgegnerin ist derzeit ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) vom 18. Mai 2004 gebildet.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, bei der Antragsgegnerin sei ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes zu bilden, da bei der Antragsgegnerin, worauf § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG abstelle, in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigt seien, wobei neben den bei der Antragsgegnerin angestellten Arbeitnehmern auch die gestellten Arbeitnehmer zu berücksichtigen seien. Mit der Verweisung auf § 5 Abs. 1 BetrVG übernehme § 3 MitbestG die Legaldefinition des BetrVG in das MitbestG. Zu den Arbeitnehmern des Unternehmens zählten wegen der Fiktion in § 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG auch die in dem Unternehmen tätigen Beamten und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Die auf der Basis des Personalgestellungsvertrages zwischen der Charité-Universitätsmedizin Berlin und der Antragsgegnerin bei der Antragsgegnerin beschäftigten mindestens 579 Arbeitnehmer seien Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, da sie bei der Charité-Universitätsmedizin Berlin, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, angestellt seien. Danach sei festzuhalten, dass die Antragsgegnerin in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftige. Infolgedessen sei bei der Antragsgegnerin ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitbestG zu bilden. Angesichts der Arbeitnehmerzahl von 2.353 setze sich der Aufsichtsrat dann derzeit aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass bei der Antragsgegnerin ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 04. Mai 1976 (Mitbestimmungsgesetz - MitbestG) zu bilden ist, der sich gegenwärtig aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, dass bei ihr kein Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des MitbestG zu bilden sei, da der sachliche Anwendungsbereich des MitbestG nicht eröffnet sei. Aus dem Gesetzeszweck des MitbestG folge, dass die gestellten Arbeitnehmer bei der Berechnung der den sachlichen Geltungsbereich regelnden Arbeitnehmerzahl nicht mitzuzählen seien. Der Arbeitnehmerbegriff des MitbestG sei unter Berücksichtigung der unterschiedlichen gesetzlichen Zwecke der betrieblichen Mitbestimmung und der Unternehmensmitbestimmung auszulegen. Dabei ergebe sich, dass Arbeitnehmer im Sinne des Mitbestimmungsrechts nur bei dem Unternehmen bzw. bei Konzernunternehmen angestellte Arbeitnehmer seien. Gestellte Arbeitnehmer, die von Unternehmensentscheidungen im Kern nicht betroffen sein könnten, weil ihr Ar-

beitsverhältnis in einem anderen Unternehmen bestehe, seien dagegen nach dem Gesetzeszweck des Mitbestimmungsgesetzes keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Eine andere Bewertung führe dazu, dass Unternehmensentscheidungen von nicht unternehmensangehörigen Personen beeinflusst werden könnten. Dies berge das Risiko von Interessenkonflikten, für die das Gesetz keine Regelungsmechanismen enthalte. Diese Auslegung werde auch durch die Zurechnungsbestimmungen der §§ 4, 5 MitbestG gestützt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Das Rechtsbegehren des Antragstellers ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

A. Das vom Antragsteller eingeleitete Statusverfahren ist zulässig.

1. Ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften sich der Aufsichtsrat zusammensetzt, hat darüber nach Maßgabe des § 98 Abs. 1 AktG auf Antrag eines der nach dieser Vorschrift Antragsberechtigten das Landgericht zu entscheiden, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gemäß § 27 EGAktG gelten die für die gerichtliche Bestimmung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats insoweit maßgeblichen Normen des Aktiengesetzes sinngemäß auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
2. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin ist angesichts des Bestehens eines satzungsmäßigen Sitzes der Antragsgegnerin im hiesigen Gerichtsbezirk ohne weiteres gegeben. Funktional zuständig ist insoweit zwar grundsätzlich die Kammer für Handelssachen, § 71 Abs. 2 Nr. 4b GVG i. V. m. § 95 Abs. 2 Nr. 2 GVG. Aus der Einordnung in den allgemeinen Regelungskontext der §§ 94 ff. GVG ergibt sich allerdings, dass die Kammer für Handelssachen nur entscheidet, wenn sie - was vorliegend nicht der Fall ist - von Antragsteller oder Antragsgegner angerufen wird, §§ 96, 98 GVG (vgl. Hüffer/Koch, AktG, 11. Aufl., § 98 Rz. 2), weshalb nunmehr die Zivilkammer - gemäß § 348 Abs. 1 ZPO durch den Einzelrichter - zu entscheiden hat.
3. Der Antragsteller ist, da in der Gesellschaft nur ein Betriebsrat besteht, nach § 98 Abs. 2 Nr. 4 AktG berechtigt, eine gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Antragsgegnerin herbeizuführen.

B. Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg, da der Aufsichtsrat der Antragsgegnerin nach den Vorschriften des MitbestG zu bilden ist.

1. Nach § 1 Abs. 1 MitbestG haben die Arbeitnehmer in einem Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe des MitbestG, wenn das Unternehmen in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigt.

2. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt, da bei der Bestimmung des insoweit maßgeblichen Schwellenwertes neben den bei der Antragsgegnerin angestellten Arbeitnehmern auch die gestellten Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind.

a) Dies folgt zunächst einmal aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG, der für den Arbeitnehmerbegriff auf § 5 Abs. 1 BetrVG verweist. Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG gelten als Arbeitnehmer auch Beamte, Soldaten sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind, weshalb es unerheblich ist, dass zwischen diesen kein privatrechtlicher Arbeitsvertrag besteht (vgl. Raiser/Jakobs, in: Raiser/Veill/Jakobs, Mitbestimmungsgesetz und Drittelbeteiligungsgesetz, 6. Aufl., § 3 MitbestG Rz. 12 m. w. N.). Die 579 gestellten Arbeitnehmer sind bei der Charité-Universitätsmedizin Berlin, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, angestellt und somit Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Sie sind aufgrund der durch den Personalgestellungsvertrag begründeten Betriebsangehörigkeit auch in einem Betrieb eines privatrechtlich organisierten Unternehmens - nämlich der Antragsgegnerin - tätig (vgl. BAG NZA 2013, 690-694 Rz. 23 nach Juris).

b) Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist der Arbeitnehmerbegriff des MitbestG auch nicht anders auszulegen. Vielmehr folgt aus dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 7/2172, Seite 20) der unmissverständlich erklärte Wille des Gesetzgebers, dass die Begriffe des Betriebs, des Arbeitnehmers und des leitenden Angestellten für die Betriebs- und Unternehmensverfassung - und insbesondere auch für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats - übereinstimmend ausgelegt werden (Raiser/Jakobs, in: Raiser/Veill/Jakobs, Mitbestimmungsgesetz und Drittelbeteiligungsgesetz, 6. Aufl., § 3 MitbestG Rz. 2 m. w. N.). Auch der Zweck des MitbestG steht dem nicht entgegen. Denn die gestellten Arbeitnehmer sind nicht nur von den betrieblichen Entscheidungen der Antragsgegnerin, sondern im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Gestellungsvertrages auch von den unterneh-

merischen Entscheidungen der Antragsgegnerin betroffen. Insbesondere ist bei den gestellten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes die Gestellung anders als die Überlassung von Leiharbeitnehmern (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG) nicht von vornherein nur vorübergehend angelegt.

- c) Etwas anderes folgt schließlich auch nicht aus dem Hinweis der Antragsgegnerin auf die Zurechnungsbestimmungen der §§ 4, 5 MitbestG. Denn eine solche Regelung ist für die streitgegenständlichen gestellten Arbeitnehmer aufgrund des Verweises auf § 5 Abs. 1 BetrVG nicht erforderlich.

3. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates bestimmt sich dann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 MitbestG nach den §§ 7 bis 24 MitbestG. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG setzt der Aufsichtsrat eines Unternehmens mit in der Regel nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmern sich zusammen aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer.

C. Die Kostenentscheidung besitzt angesichts der Regelung in § 99 Abs. 6 AktG letztlich klarstellende Funktion. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte, die ein Abweichen von dem in § 75 GNotKG bestimmten Regelgeschäftswert von 50.000,00 € notwendig gemacht hätten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss finden die Rechtsmittel der Beschwerde oder der Sprungrechtsbeschwerde statt.

Rechtsmittel der Beschwerde

Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift beim Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin (Charlottenburg) einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt diese durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post, und soll die Zustellung im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück drei Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf

Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG). Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeine Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Rechtsmittel der Sprungrechtsbeschwerde

Gegen diesen Beschluss findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) statt, wenn die Beteiligten in die Umgehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und der Bundesgerichtshof die Sprungrechtsbeschwerde zulässt. Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde und die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Zulassungsschrift) beim Bundesgerichtshof (Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe) zu beantragen.

Die Frist für die Einlegung des Antrags auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

In dem Antrag muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Für den Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich, der die Zulassungsschrift zu unterschreiben hat.

Die schriftliche Erklärung der Einwilligung des Beschwerdegegners ist dem Zulassungsantrag beizufügen oder innerhalb der oben genannten Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beim Bundesgerichtshof einzureichen.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 02.01.2017



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.